

Benutzungsordnung

für die Sportanlage „Am Neuborn“

der Ortsgemeinde Wörrstadt in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 25. August 2008

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Benutzungsordnung wird der Betrieb der gesamten Sportanlage, einschließlich des Zugangsbereiches, der sanitären Anlagen und der Umkleidekabinen, der Außenanlagen sowie der Parkplätze geregelt.

Ausgenommen sind der Bereich der Wohnung und der Terrasse die im Besitz der TuS Wörrstadt stehen, sowie der Bereich der Gaststätte, deren jeweiliger Pächter zuständig und verantwortlich ist.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung zur Benutzung der Sportanlage ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit(en) festgelegt sind.
2. Aus wichtigen Gründen, z.B. Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Anlage oder einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Sportanlage machen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden
3. Die Sportanlage kann aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht für die Sportanlage steht der Ortsgemeinde Wörrstadt sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlage wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzungsplan geregelt (§5).
2. Die Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Die in den Belegungszeiten festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
4. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb unter Flutlicht ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen.
5. Die komplette Flutlichtanlage darf nur eingeschaltet werden, wenn 12 und mehr Personen am Training teilnehmen. Bei 6 bis 11 Personen ist es erlaubt, die halbe Platzseite zu beleuchten. Nehmen weniger als 6 Personen am Training teil, darf das Flutlicht nicht eingeschaltet werden.

§ 5 Benutzerplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung der Sportanlage zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf etwaige notwendige Änderungen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres überprüft. Um dieser Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis bis zum 30.09 eines jeden Jahres befristet und die nutzenden Vereine werden verpflichtet bis zum 01.09. eines jeden Jahres eine neue Aufstellung der Nutzerzahlen während der einzelnen Nutzungszeiten vorzulegen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Soweit die Pflichten der Benutzer nicht an anderer Stelle dieser Benutzungsordnung geregelt sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

1. Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die erforderliche Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage so gering wie möglich gehalten werden.
2. Die Benutzer haben sich vor Benutzung der Sportanlage davon zu überzeugen, dass sich die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Der Sportplatz sowie die dazu gehörenden Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Veranstalter bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.
3. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder den von ihr Beauftragten zu melden.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung und die Teilnahme eines Trainers oder Übungsleiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde bei Anmeldung der Trainingszeiten namentlich zu benennen und ihr gegenüber verantwortlich.
2. Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (nach Ziffer 1) betreten werden. Dies gilt auch für den Bereich der Umkleidekabinen.
3. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen einschließlich der Flure ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Zur Sicherstellung dieser Regelung sind die Außentüren nach dem Verlassen der Umkleidekabinen durch die Sportler zu verschließen.
4. Für die Umsetzung dieser Regelung haftet der benannte Verantwortliche.
5. Die Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten sind sauber zu halten. Sportschuhe sind vor Betreten des Betriebsgebäudes zu reinigen.
6. Nach Abschluss der Benutzung ist die Sportanlage in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für die Umkleidekabinen und den Zuschauerbereich.
7. Der Verkauf von Erfrischungen, Getränken sowie von Essen durch die Nutzer ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einwilligung durch die Ortsgemeinde.
8. Der Genuss alkoholischer Getränke, sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern oder Bierkisten in die Umkleidekabinen sowie in den Zuschauerbereich sind verboten.
9. Innerhalb des Betriebsgebäudes besteht Rauchverbot.

10. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig; ebenso ist es streng verboten, Raketen oder Nebelkerzen zu zünden. Bei Zuwiderhandlung ist sofort Platzverbot zu erteilen.
11. Das Vorbereiten der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzer. Hierzu gehört insbesondere auch das Wässern des Kunstrasenplatzes.
12. Während der Trainingseinheiten auf dem Kunstrasenspielfeld haben die Trainer und Übungsleiter unbedingt darauf zu achten, dass die Speiseiten wechselweise benutzt werden und besonders die beiden Torräume geschont werden.
13. Werbemaßnahmen und Reklame aller Art, auch das Anbringen von Vereinschildern, Schaukästen, Automaten etc. sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Die Sportanlage steht den Sportvereinen der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. Bei der Nutzung durch kommerzielle Betriebe und nicht-ortsansässige Organisationen werden folgende Gebühren fällig.

| | |
|--|-------------------------------|
| Sportplatzbenutzung (ohne Flutlicht) | 50,00 € / Spiel oder Training |
| Sportplatzbenutzung (mit Flutlicht) | 75,00 € / Spiel oder Training |
| Benutzung von Duschen und Umkleidekabinen | 25,00 € / Spiel oder Training |
| Ganztägige Benutzung (ohne Flutlicht) | 100,00 € |
| Ganztägige Benutzung (mit Flutlicht) | 150,00 € |
| Ganztägige Benutzung pro Woche (ohne Flutlicht) | 300,00 € |
| Ganztägige Benutzung (mit Flutlicht) | 400,00 € |

2. Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Zusage, bzw. der Zustellung der Belegungsbestätigung durch Orts- oder Verbandsgemeinde. Sie sind vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Benutzungsgebühren ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Zusage zur Nutzung zu widerrufen.
4. Bei nicht rechtzeitiger Absage durch den Veranstalter, wird die volle Gebühr fällig. Rechtzeitig bedeutet bis zu drei Tage vor der Veranstaltung.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Angestellten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen steht.
2. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren bedienstete oder Beauftragte.
3. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, den Räumlichkeiten, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme der Sportanlage erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen und Folgen an.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können im Einzelfall zugelassen werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nach der Landesordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) für Rheinland - Pfalz in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Ordnungsbehörden genehmigt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Nachrichten-Blatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt in Kraft.

Wörrstadt, den 25. August 2008


Ingo Kleinfelder

Bürgermeister der Ortsgemeinde Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 37 vom 24.9.08
Wörrstadt, den 29.2008
Im Auftrag

